

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde

Kirchen (Sieg) vom 14. März 2008

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) (Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) am 16. Februar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 Nr. 2 (Öffentliche Abwasseranlage) Satz 2 folgende Fassung:

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzten Anlagen- und Anlagenteilen (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums)

§ 2 Nr. 4 (Grundstücksanschluss) wird folgender Satz 2 angefügt:

Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

§ 3

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt hinter dem Wort „Blut,“ folgende Ergänzung „Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- oder Frostschutzmittel,“.

§ 5 Abs. 1 wird um Nr. 9 wie folgt ergänzt:

9. Alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

§ 4

In § 6 Abs. 3 wird der Verweis von „§ 28“ auf „§ 27“ der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung geändert.

§ 5

In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „betreiben“ die Worte „und zu unterhalten“ eingefügt.

§ 6

§ 13 wird um einen neuen Absatz (7) ergänzt:

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 7

§ 14 Abs. 2 Satz 4 entfällt.

§ 8

Es wird ein neuer § 20 eingefügt, die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend:

§ 20 Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gefährlichen Abwässer in die öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster)

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung erforderlich sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Kirchen (Sieg), 17. Februar 2017

**Jens Stötzel
Bürgermeister**

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der v.g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 17. Februar 2017

Jens Stötzel
Bürgermeister